# Gesetzentwurf

der Bundesregierung

## Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 24. Juni 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

### A. Zielsetzung

Förderung und Schutz deutscher Kapitalanlagen im Ausland

### B. Lösung

Bilaterale Vereinbarungen zum Schutz von Auslandsinvestitionen auf völkerrechtlicher Basis

### C. Alternativen

keine

### D. Kosten

keine

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56,
5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (02221) 363551



Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (42) — 651 09 — Ka 23/77

Bonn, den 9. Mai 1977

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 24. Juni 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen mit Begründung. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut des Vertrages in deutscher und englischer Sprache und eine Denkschrift zum Vertrag sind beigefügt.

Der Gesetzentwurf ist von den Bundesministern für Wirtschaft und des Auswärtigen gemeinsam erstellt worden.

Der Bundesrat hat in seiner 445. Sitzung am 6. Mai 1977 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Schmidt

# Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 24. Juni 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 24. Juni 1976 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen und dem Protokoll vom selben Tage wird zugestimmt. Der Vertrag, das Protokoll und der Briefwechsel vom 24. Juni 1976 werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 13 Abs. 2 sowie das Protokoll in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

## Begründung

### Zu Artikel 1

Auf den Vertrag findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, da das im Vertrag vereinbarte Diskriminierungsverbot sich auch auf Steuern bezieht, deren Aufkommen den Ländern oder den Gemeinden ganz oder zum Teil zufließt.

### Zu Artikel 2

Der Vertrag soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden. Das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

### Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem der Vertrag nach seinem Artikel 13 Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

### Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

# Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

# Treaty between the Federal Republic of Germany and the State of Israel concerning the Encouragement and Reciprocal Protection of Investments

Die Bundesrepublik Deutschland

und

der Staat Israel

IN DEM WUNSCH, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten zu vertiefen,

IN DEM BESTREBEN, günstige Bedingungen für Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften des einen Staates im Hoheitsgebiet des anderen Staates zu schaffen, und

IN DER ERKENNTNIS, daß Förderung und Schutz von Kapitalanlagen auf Grund dieses Vertrages geeignet sind, die private wirtschaftliche Inititiative zu beleben und den Wohlstand beider Völker zu mehren —

HABEN FOLGENDES VEREINBART:

## Artikel 1

Für die Zwecke dieses Vertrags

1. a) bedeutet der Begriff „Kapitalanlage" je nach dem Zusammenhang entweder
   i) eine Kapitalanlage in einem Unternehmen, die eine aktive Beteiligung daran und den Erwerb dazugehöriger Vermögenswerte mit sich bringt oder
   ii) das Unternehmen oder die Vermögenswerte, die infolge einer solchen Kapitalanlage erworben wurden;

   b) gehören zu den Vermögenswerten insbesondere
   i) Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie sonstige dingliche Rechte wie Hypotheken und Pfandrechte;
   ii) Anteilsrechte an Gesellschaften und andere Arten von Beteiligungen;
   iii) Ansprüche auf Geld oder auf Leistungen, die einen wirtschaftlichen Wert haben und nach Zweck und Umfang den Charakter einer Beteiligung haben;
   iv) Urheberrechte, Rechte des gewerblichen Eigentums, technische Verfahren, Handelsmarken, Handelsnamen, Know-how und Goodwill;
   v) öffentlich-rechtliche Konzessionen einschließlich Aufsuchungs- und Gewinnungskonzessionen.

   Eine zugelassene Änderung der Form, in der Vermögenswerte angelegt werden, läßt ihre Eigenschaft als Kapitalanlage unberührt;

The Federal Republic of Germany

and

the State of Israel

DESIRING to intensify economic co-operation between both States,

INTENDING to create favourable conditions for investments by nationals and companies of either State in the territory of the other State and

RECOGNIZING that encouragement and protection of investments under this Treaty are apt to stimulate private business initiative and to increase the prosperity of both nations,

HAVE AGREED AS FOLLOWS:

## Article 1

For the purpose of the present Treaty

(1) (a) The term "investment" shall mean, as the context may require, either
   (i) investment in an enterprise involving active participation therein and the acquisition of assets ancillary thereto, or
   (ii) the enterprise or assets acquired as a result of such investment.

   (b) The said assets shall include in particular
   (i) movable and immovable property as well as any other rights in rem, such as mortgages, liens and pledges;
   (ii) shares of companies and other kinds of interest;
   (iii) claims to money or to any performance which has an economic value and, according to its purpose and scope, is in the nature of an interest;
   (iv) copyrights, industrial property rights, technical processes, trade-marks, trade-names, know-how and good will;
   (v) business concessions under public law, including concessions to search for, extract or exploit natural resources.

   Any admitted alteration of the form in which assets are invested shall not affect their classification as an investment.

c) bezieht sich der Begriff „Kapitalanlage"

i) hinsichtlich Kapitalanlagen im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland auf alle in Übereinstimmung mit ihren Rechtsvorschriften vorgenommenen Kapitalanlagen und

ii) hinsichtlich Kapitalanlagen im Hoheitsgebiet des Staates Israel auf alle von Israel durch eine Zulassungsurkunde zugelassenen Kapitalanlagen;

2. bezeichnet der Begriff „Erträge" diejenigen Beträge, die auf eine Kapitalanlage in regelmäßigen Abständen als Gewinnanteile, Dividenden, Zinsen, Lizenz- oder andere Gebühren entfallen;

3. bezeichnet der Begriff „Staatsangehörige"

a) in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:

Deutsche im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland;

b) in bezug auf den Staat Israel:

israelische Staatsangehörige, die ihren ständigen Aufenthalt im Staat Israel haben;

4. bezeichnet der Begriff „Gesellschaften"

a) in bezug auf die Bundesreublik Deutschland:

jede juristische Person sowie jede Handelsgesellschaft oder sonstige Gesellschaft oder Vereinigung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die ihren Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Vertrags hat und nach den Gesetzen zu Recht besteht, gleichviel ob die Haftung ihrer Gesellschafter, Teilhaber oder Mitglieder beschränkt oder unbeschränkt und ob ihre Tätigkeit auf Gewinn gerichtet ist oder nicht;

b) in bezug auf den Staat Israel:

Kapital- und Personalgesellschaften, Genossenschaften und Vereinigungen, die im Staat Israel eingetragen sind und im Eigentum oder unter der Kontrolle von Personen mit ständigem Aufenthalt im Staat Israel stehen.

(c) The said term "investment" shall refer:

(i) in respect of investments in the territory of the Federal Republic of Germany, to all investments made in accordance with its legislation and

(ii) in respect of investments in the territory of the State of Israel, to all investments admitted by Israel by a document of admission.

(2) The term "returns" shall mean the amounts yielded periodically by an investment as profit, dividends, interest, licence or other fees.

(3) The term "nationals" shall mean

(a) in respect of the Federal Republic of Germany:

Germany within the meaning of the Basic Law for the Federal Republic of Germany;

(b) in respect of the State of Israel:

Israeli nationals being permanent residents of the State of Israel.

(4) The term "companies" shall mean:

(a) in respect of the Federal Republic of Germany:

any juridical person as well as any commercial or other company or association with or without legal personality having its seat in the German area of application of the present Treaty and lawfully existing consistent with legal provisions, irrespective of whether the liability of its partners, associates or members is limited or unlimited and whether or not its activities are directed at profit;

(b) in respect of the State of Israel:

companies, partnerships, cooperative societies and associations registered in and owned or controlled by permanent residents of the State of Israel.

### Artikel 2

Jede Vertragspartei wird in Übereinstimmung mit ihren Rechtsvorschriften Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei nach Möglichkeit fördern und in ihrem Hoheitsgebiet zulassen.

Sie wird Kapitalanlagen in jedem Fall gerecht und billig behandeln.

### Article 2

Each Contracting Party shall as far as possible promote and admit into its territory in accordance with its legislation the investment of capital by nationals or companies of the other Contracting Party.

It shall in any case accord such investments fair and equitable treatment.

### Artikel 3

(1) Jede Vertragspartei behandelt Kapitalanlagen in ihrem Hoheitsgebiet, die von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei vorgenommen werden, nicht weniger günstig als Kapitalanlagen der eigenen Staatsangehörigen und Gesellschaften oder Kapitalanlagen von Staatsangehörigen und Gesellschaften dritter Staaten.

(2) Jede Vertragspartei behandelt Staatsangehörige oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei hinsichtlich ihrer Betätigung im Zusammenhang mit Kapitalanlagen in ihrem Hoheitsgebiet nicht weniger günstig als ihre eigenen Staatsangehörigen und Gesellschaften oder Staatsangehörige und Gesellschaften dritter Staaten.

### Article 3

(1) Neither Contracting Party shall subject investments in its territory by nationals or companies of the other Contracting Party to treatment less favourable than it accords to investments of its own nationals or companies or to investments of nationals or companies of any third State.

(2) Neither Contracting Party shall subject nationals or companies of the other Contracting Party, as regards their activity in connexion with investments in its territory, to treatment less favourable than it accords to its own nationals or companies or to nationals or companies of any third State.

(3) Die so gewährte Behandlung gilt nicht für Vergünstigungen, Immunitäten oder Bedingungen, die eine Vertragspartei wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer Zollunion, einem gemeinsamen Markt oder einer Freihandelszone oder ihrer Assoziierung an einen dieser Zusammenschlüsse Staatsangehörigen oder Gesellschaften dritter Staaten gewährt.

(3) The treatment so granted shall not apply to benefits, immunities or conditions which either Contracting Party grants to nationals or companies of a third country because of its membership in, or association with, a customs union, a common market or a free trade area.

Artikel 4

(1) Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei genießen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei vollen Schutz und Sicherheit.

(2) Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei dürfen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei nur zum allgemeinen Wohl und gegen Entschädigung enteignet oder verstaatlicht werden. Die Entschädigung muß entsprechend dem Wert berechnet werden, den die betreffende Kapitalanlage unmittelbar vor dem Zeitpunkt hatte, in dem die Enteignung oder Verstaatlichung öffentlich bekanntgemacht wurde. Die Entschädigung muß ohne ungebührliche Verzögerung geleistet werden und ist unter den Umständen und zu den Bedingungen zu verzinsen, die für Staatsangehörige der die Enteignung oder Verstaatlichung vornehmenden Vertragspartei gelten.

Sie muß tatsächlich verwertbar und frei transferierbar sein. Spätestens im Zeitpunkt der Enteignung oder Verstaatlichung muß in geeigneter Weise für die Festsetzung und Leistung der Entschädigung Vorsorge getroffen sein. Die Rechtmäßigkeit der Enteignung oder Verstaatlichung und die Höhe der Entschädigung müssen durch innerstaatliche Rechtsmittel nachgeprüft werden können.

(3) Staatsangehörige oder Gesellschaften einer Vertragspartei, die durch Krieg oder sonstige bewaffnete Auseinandersetzungen, Revolution, Staatsnotstand oder Aufruhr im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Verluste an Kapitalanlagen erleiden, werden von dieser Vertragspartei hinsichtlich der Rückerstattungen, Abfindungen, Entschädigungen oder sonstigen Gegenleistungen nicht weniger günstig behandelt als ihre eigenen Staatsangehörigen oder Gesellschaften. Solche Zahlungen sind frei transferierbar.

(4) Hinsichtlich der in diesem Artikel geregelten Angelegenheiten genießen die Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Meistbegünstigung.

Article 4

(1) Investments by nationals or companies of either Contracting Party shall enjoy full protection and security in the territory of the other Contracting Party.

(2) Investments by nationals or companies of either Contracting Party shall not be expropriated of nationalized in the territory of the other Contracting Party except for the public benefit and against compensation. Such compensation shall be calculated in accordance with the value of the investment concerned immediately before the date on which the expropriation or nationalization was publicly announced. The compensation shall be paid without undue delay and shall carry interest in the circumstances and upon the terms applicable to the nationals of the Contracting Party effecting the expropriation or nationalization.

It shall be actually realizable and freely transferable. Provision shall have been made in an appropriate manner at or prior to the time of expropriation or nationalization for the determination and payment of such compensation. The legality of any such expropriation or nationalization and the amount of compensation shall be subject to review by local judicial remedies.

(3) Nationals or companies of either Contracting Party whose investments suffer losses in the territory of the other Contracting Party owing to war or other armed conflict, revolution, a state of national emergency, or revolt, shall be accorded treatment no less favourable by such other Contracting Party than that Party accords to its own nationals or companies, as regards restitution, indemnification, compensation or other valuable consideration. Such payments shall be freely transferable.

(4) Nationals or companies of either Contracting Party shall enjoy most-favoured-nation treatment in the territory of the other Contracting Party in respect of the matters provided for in the present Article.

Artikel 5

Jede Vertragspartei gewährleistet den Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei den freien Transfer der im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage stehenden Zahlungen, insbesondere

a) des Kapitals und zusätzlicher Beträge zur Aufrechterhaltung oder Ausweitung der Kapitalanlage;
b) der Erträge;
c) zur Rückzahlung von Darlehen;
d) von Lizenz- und anderen Gebühren für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iv definierten Rechte;
e) des Liquidationserlöses im Fall vollständiger oder teilweiser Veräußerung der Kapitalanlage.

Article 5

Each Contracting Party shall guarantee to nationals or companies of the other Contracting Party the free transfer of payments in connexion with an investment, in particular

(a) of the capital and additional amounts to maintain or increase the investment;
(b) of the returns;
(c) in repayment of loans;
(d) of licence and other fees for the rights defined in subparagraph (b) (iv) of paragraph 1 of Article 1;
(e) of the proceeds from the sale of the whole or any part of the investment.

Artikel 6

Leistet eine Vertragspartei ihren Staatsangehörigen oder Gesellschaften für eine Kapitalanlage im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Zahlungen auf Grund einer Gewährleistung gegen nicht wirtschaftliche Risi-

Article 6

If a Contracting Party makes payments to any of its nationals or companies under a guarantee against non-commercial risks in respect of an investment in the territory of the other Contracting Party, it shall be

ken, so tritt sie in die Rechte dieser Staatsangehörigen oder Gesellschaften gegenüber der letztgenannten Vertragspartei ein, soweit die Zahlung im Rahmen dieser Rechte erfolgte.

Für den Transfer der an die Vertragspartei auf Grund des Eintritts in die Rechte zu leistenden Zahlungen gelten Artikel 4 Absätze 2 und 3 und Artikel 5 sinngemäß.

Artikel 7

(1) Soweit die Beteiligten nicht eine abweichende, von den zuständigen Stellen der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sich die Kapitalanlage befindet, zugelassene Regelung getroffen haben, erfolgen Transferierungen nach Artikel 4 Absatz 2 oder 3, Artikel 5 oder 6 unverzüglich in der vereinbarten Währung zum tatsächlich angewandten Tageskurs für laufende Geschäfte. Dieser Kurs muß mit den hierfür einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Währungsfonds im Einklang stehen.

(2) Ist kein solcher Kurs und kein amtlicher Kurs im Verhältnis zu einer frei konvertierbaren Währung festgelegt, so wird ein Umrechnungskurs zugelassen, der gerecht und billig ist.

Artikel 8

(1) Ergibt sich aus den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei oder aus völkerrechtlichen Verpflichtungen, die neben diesem Vertrag zwischen den Vertragsparteien bestehen oder in Zukunft begründet werden, eine allgemeine oder besondere Regelung, durch die den Kapitalanlagen der Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei eine günstigere Behandlung als nach diesem Vertrag zu gewähren ist, so geht diese Regelung dem vorliegenden Vertrag insoweit vor, als sie günstiger ist.

(2) Jede Vertragspartei wird jede andere Verpflichtung erfüllen, die sie auf Grund einer Vereinbarung über eine Kapitalanlage mit Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei übernommen hat.

Artikel 9

Dieser Vertrag gilt auch für Kapitalanlagen, die Staatsangehörige oder Gesellschaften der einen Vertragspartei in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei in deren Hoheitsgebiet schon vor dem Inkrafttreten dieses Vertrags vorgenommen haben.

Artikel 10

(1) Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrags sollen, soweit möglich, durch die Regierungen der beiden Vertragsparteien beigelegt werden.

(2) Kann eine Streitigkeit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so ist sie auf Verlangen einer der beiden Vertragsparteien einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jede Vertragspartei ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen, der von den Regierungen der beiden Vertragsparteien zu bestellen ist. Die Mitglieder sind innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten zu bestellen, nachdem die eine Vertragspartei der anderen mitgeteilt hat, daß sie die Streitigkeit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jede Vertragspartei den Präsidenten des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte bitten, die

subrogated to the rights of that national or company as against the latter Contracting Party to the extent that such payment was within such rights.

As regards the transfer of payments to be made to the Contracting Party by virtue of such subrogation, paragraphs 2 and 3 of Article 4 and Article 5 shall apply mutatis mutandis.

Article 7

(1) To the extent that those concerned have not made another arrangement admitted by the appropriate agencies of the Contracting Party in whose territory the investment is situated, transfers under paragraph 2 or 3 of Article 4, under Article 5 or Article 6 shall be made without delay in the agreed currency and at the rate of exchange actually used for current transactions on the day the transfer is made. This rate of exchange shall be in accordance with the pertinent regulations of the International Monetary Fund.

(2) If no such rate and no official rate in relation to a freely convertible currency has been fixed, a fair and equitable rate of exchange shall be admitted.

Article 8

(1) If the legislation of either Contracting Party or obligations under international law existing at present or established hereafter between the Contracting Parties in addition to the present Treaty contain a regulation, whether general or specific, entitling investments by nationals or companies of the other Contracting Party to a treatment more favourable than is provided for by the present Treaty, such regulation shall to the extent that it is more favourable prevail over the present Treaty.

(2) Each Contracting Party shall comply with any other obligations that it may have incurred by virtue of any investment agreement between itself and any nationals or companies of the other Contracting Party.

Article 9

The present Treaty shall also apply to investments made prior to its entry into force by nationals or companies of either Contracting Party in the territory of the other Contracting Party consistent with the latter's legislation.

Article 10

(1) Disputes between the Contracting Parties concerning the interpretation or application of the present Treaty should as far as possible be settled by the Governments of the two Contracting Parties.

(2) If a dispute cannot thus be settled, it shall upon the request of either Contracting Party be submitted to an arbitral tribunal.

(3) Such arbitral tribunal shall be constituted ad hoc as follows:

each Contracting Party shall appoint one member, and these two members shall agree upon a national of a third State as their chairman to be appointed by the Governments of the two Contracting Parties. Such members shall be appointed within two months, and such chairman within three months from the date on which either Contracting Party has informed the other Contracting Party that it intends to submit the dispute to an arbitral tribunal.

(4) If the periods specified in paragraph 3 above have not been observed, either Contracting Party may, in the absence of any other relevant arrangement, invite the President of the European Court of Human Rights to

erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder eines Staates, der zu einer der beiden Vertragsparteien keine diplomatischen Beziehungen unterhält, oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshof, das nicht die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder eines Staates besitzt, der zu einer der beiden Vertragsparteien keine diplomatischen Beziehungen unterhält, die Ernennungen vornehmen.

(5) Bevor eine Streitigkeit einem Schiedsgericht unterbreitet wird, sind die innerstaatlichen Rechtsmittel auszuschöpfen.

(6) Das Schiedsgericht entscheidet auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien bestehenden Verträge und des allgemeinen Völkerrechts und unter Berücksichtigung des innerstaatlichen Rechts der Vertragspartei, in der sich die Kapitalanlage befindet.

(7) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind bindend und rechtskräftig. Jede Vertragspartei trägt die Kosten ihres Mitglieds sowie ihrer Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von den beiden Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht kann eine andere Kostenregelung treffen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

(8) Sind beide Vertragsparteien Mitglieder des Übereinkommens vom 18. März 1965 zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten, so kann mit Rücksicht auf die Regelung in Artikel 27 Absatz 1 dieses Übereinkommens das vorstehend vorgesehene Schiedsgericht insoweit nicht angerufen werden, als zwischen dem Staatsangehörigen oder der Gesellschaft einer Vertragspartei und der anderen Vertragspartei eine Vereinbarung nach Maßgabe des Artikels 25 des Übereinkommens zustande gekommen ist. Die Möglichkeit, das vorstehend vorgesehene Schiedsgericht im Fall der Nichtbeachtung einer gerichtlichen Entscheidung des auf Grund des genannten Übereinkommens eingesetzten Schiedsgerichts (Artikel 27) oder im Fall der Übertragung kraft Gesetzes oder auf Grund eines Rechtsgeschäfts nach Artikel 6 dieses Vertrags anzurufen, bleibt unberührt.

### Artikel 11

Dieser Vertrag gilt unabhängig davon, ob zwischen den Vertragsparteien diplomatische oder konsularische Beziehungen bestehen.

### Artikel 12

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Staates Israel innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrags eine gegenteilige Erklärung abgibt.

### Artikel 13

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich ausgetauscht.

(2) Dieser Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Er bleibt zehn Jahre lang in Kraft; nach deren Ablauf wird er auf unbegrenzte Zeit verlängert, sofern nicht eine der beiden Vertragsparteien den Vertrag mit einer Frist von zwölf Monaten schriftlich kündigt. Nach Ablauf von zehn Jahren kann

make the necessary appointments. If the President is a national of either Contracting Party, or of a country not maintaining diplomatic relations with either Contracting Party, or if he is otherwise prevented from discharging the said function, the member of the Court next in seniority who is not a national of either Contracting Party, or of a country not maintaining diplomatic relations with either Contracting Party, shall make the necessary appointments.

(5) Local judicial remedies shall be exhausted before any dispute is submitted to an arbitral tribunal.

(6) The arbitral tribunal shall reach its decision on the basis of the Treaties existing between the Contracting Parties and of general international law, and taking into account the local law of the Contracting Party in which the investment is situated.

(7) The arbitral tribunal shall reach its decisions by a majority of votes. Such decisions shall be binding and final. Each Contracting Party shall bear the cost of its own member and of its representatives in the arbitral proceedings; the cost of the chairman and the remaining costs shall be borne in equal parts by the Contracting Parties. The arbitral tribunal may make a different regulation concerning costs. In all other respects, the arbitral tribunal shall determine its own procedure.

(8) If both Contracting Parties are members of the Convention of 18 March 1965 on the Settlement of Investment Disputes between States and Nationals of other States the arbitral tribunal provided for above may in consideration of the provisions of paragraph 1 of Article 27 of the said Convention not be appealed to insofar as agreement has been reached between the national or company of one Contracting Party and the other Contracting Party under Article 25 of the Convention. This shall not affect the possibility of appealing to such arbitral tribunal in the event that a decision of the Arbitral Tribunal established under the said Convention (Article 27) is not complied with or in the case of an assignment under a law or pursuant to a legal transaction as provided for in Article 6 of the present Treaty.

### Article 11

The provisions of the present Treaty shall apply irrespective of the existence of diplomatic or consular relations between the Contracting Parties.

### Article 12

The present Treaty shall also apply to Land Berlin, provided that the Government of the Federal Republic of Germany does not make a contrary declaration to the Government of the State of Israel within three months of the date of entry into force of the present Treaty.

### Article 13

(1) The present Treaty shall be ratified; the instruments of ratification shall be exchanged as soon as possible.

(2) The present Treaty shall enter into force one month from the date of the exchange of the instruments of ratification. It shall remain in force for a period of ten years and shall be extended thereafter for an unlimited period except if denounced in writing by either Contracting Party twelve months before its expiration. After the

der Vertrag jederzeit gekündigt werden, bleibt jedoch nach erfolgter Kündigung noch ein Jahr in Kraft.

(3) Für Kapitalanlagen, die bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieses Vertrages vorgenommen worden sind, gelten die Artikel 1 bis 12 noch für weitere zwanzig Jahre vom Tag des Außerkrafttretens des Vertrags an.

GESCHEHEN zu Bonn am 24. Juni 1976 in zwei Urschriften, jede in deutscher, hebräischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des hebräischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

expiry of the period of ten years the present Treaty may be denounced at any time by either Contracting Party giving one year's notice.

(3) In respect of investments made prior to the date of termination of the present Treaty, the provisions of Articles 1 to 12 shall continue to be effective for a further period of twenty years from the date of termination of the present Treaty.

DONE at Bonn on 24 June 1976 in duplicate in the German, Hebrew and English languages, all three texts being authentic. In case of divergent interpretations of the German and Hebrew texts, the English text shall prevail.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany
Genscher

Für den Staat Israel
For the State of Israel
Yigal Allon

## Protokoll

Bei der Unterzeichnung des Vertrags über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel haben die unterzeichneten Bevollmächtigten außerdem folgende Vereinbarungen getroffen, die als Bestandteile des Vertrags gelten:

(1) Zu Artikel 1

a) Der Begriff „Zulassungsurkunde" bezeichnet eine Urkunde, durch die der Staat Israel eine Kapitalanlage eines Staatsangehörigen oder einer Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland für die Zwecke des Vertrags in seinem Hoheitsgebiet zuläßt.

Über die Zulassung einer derartigen Kapitalanlage wird unabhängig davon entschieden, ob die betreffende Kapitalanlage für die Maßnahmen zur Förderung von Kapitalanlagen im Staat Israel in Frage kommt oder nicht.

b) Erträge aus der Kapitalanlage und im Fall ihrer Wiederanlage in demselben Unternehmen auch deren Erträge genießen den gleichen Schutz wie die Kapitalanlage.

c) Unbeschadet anderer Verfahren zur Feststellung der Staatsangehörigkeit gilt insbesondere als Staatsangehöriger einer Vertragspartei jede Person, die einen von den zuständigen Behörden der betreffenden Vertragspartei ausgestellten Reisepaß besitzt.

(2) Zu Artikel 3

a) Als „Betätigung" im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 ist insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Verwaltung, die Unterhaltung, der Gebrauch und die Nutzung einer Kapitalanlage anzusehen. Als eine „weniger günstige" Behandlung im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 ist insbesondere anzusehen: die Einschränkung des Bezugs von Roh- und Hilfsstoffen, Energie- und Brennstoffen sowie Produktions- und Betriebsmitteln aller Art, die Behinderung des Absatzes von Erzeugnissen im In- und Ausland sowie sonstige Maßnahmen mit ähnlicher Auswirkung, wenn sie in diskriminierender Weise gegen Staatsangehörige oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei gerichtet sind. Maßnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Volksgesundheit oder Sittlichkeit zu treffen sind, gelten nicht als „weniger günstige" Behandlung im Sinne des Artikels 3.

b) Hinsichtlich Artikel 3 Absatz 2 werden Fragen der Besteuerung durch die Abkommen zwischen den Vertragsparteien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung geregelt.

c) Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechts- und sonstigen Vorschriften Anträge auf die Einreise und den Aufenthalt von Personen der einen Vertragspartei, die im Zusammenhang mit der Vornahme und der Durchführung einer Kapitalanlage in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei einreisen wollen, wohlwollend prüfen; das gleiche gilt für Arbeitnehmer der einen Vertragspartei, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei einreisen und sich dort aufhalten wollen, um eine Tätigkeit als Arbeitnehmer auszuüben. Auch Anträge auf Erteilung der Arbeitserlaubnis werden wohlwollend geprüft.

## Protocol

On signing the Treaty concerning the Encouragement and Reciprocal Protection of Investments, concluded between the Federal Republic of Germany and the State of Israel, the undersigned plenipotentiaries have, in addition, agreed on the following provisions which shall be regarded as an integral part of the said Treaty:

(1) Ad Article 1

(a) The expression "document of admission" shall mean a document by which the State of Israel admits into its territory for the purposes of the Treaty an investment by a national or company of the Federal Republic of Germany.

The admission of an investment as aforesaid shall be dealt with irrespective of whether or not the investment concerned is eligible for the incentives for the promotion of investments in the State of Israel.

(b) Returns from the investment, and, in the event of their re-investment in the same enterprise, the returns therefrom, shall enjoy the same protection as the investment.

(c) Without prejudice to any other method of determining nationality, in particular any person in possession of a passport issued by the competent authorities of the Contracting Party concerned shall be deemed to be a national of that Party.

(2) Ad Article 3

(a) The following shall more particularly, though not exclusively, be deemed "activity" within the meaning of paragraph 2 of Article 3: the management, maintenance, use, and enjoyment of an investment. The following shall, in particular, be deemed "treatment less favourable" within the meaning of paragraph 2 of Article 3: restricting the purchase of raw or auxiliary materials, of energy or fuel or of means of production or operation of any kind, impeding the marketing of products inside or outside the country, as well as any other measures having similar effects, if directed in a discriminatory way against nationals or companies of the other Contracting Party. Measures that have to be taken for reasons of public security and order, public health or morality shall not be deemed "treatment less favourable" within the meaning of Article 3.

(b) With regard to paragraph 2 of Article 3, matters of taxation shall be governed by the agreements between the Contracting Parties for the avoidance of double taxation.

(c) The Contracting Parties shall within the framework of their national laws and regulations give sympathetic consideration to applications for the entry and sojourn of persons of either Contracting Party who wish to enter the territory of the other Contracting Party in connexion with the making and carrying through of an investment; the same shall apply to nationals of either Contracting Party who in connexion with an investment wish to enter the territory of the other Contracting Party and sojourn there to take up employment. Applications for work permits shall also be given sympathetic consideration.

(3) Zu Artikel 4

Artikel 4 Absatz 2 gilt auch für jede direkte oder indirekte Enteignungs- oder Verstaatlichungsmaßnahme gegen Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei. Unter Enteignung ist die Entziehung jedes Vermögensrechts zu verstehen, das allein oder mit anderen Rechten zusammen eine Kapitalanlage bildet.

(4) Zu Artikel 7

Als „unverzüglich" durchgeführt im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 gilt ein Transfer, der innerhalb einer Frist erfolgt, die normalerweise zur Beachtung der Transferformalitäten erforderlich ist. Die Frist beginnt mit der ordnungsgemäßen Einreichung eines entsprechenden Antrags und darf unter keinen Umständen zwei Monate überschreiten.

(5) Zu Artikel 9

In bezug auf den Staat Israel gilt Artikel 9 vorbehaltlich der Gewährung einer Zulassungsurkunde durch den Staat Israel auf Grund eines nach Unterzeichnung des Vertrags gestellten Antrags.

(6) Bei Beförderungen von Gütern und Personen, die im Zusammenhang mit der Vornahme von Kapitalanlagen stehen, werden die Vertragsparteien im Einklang mit den einschlägigen Übereinkünften zwischen den beiden Vertragsparteien handeln.

GESCHEHEN zu Bonn am 24. Juni 1976 in zwei Urschriften, jede in deutscher, hebräischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des hebräischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

(3) Ad Article 4

The provisions of paragraph 2 of Article 4 shall also apply to any measure of expropriation or nationalization, either direct or indirect, against investments made by nationals or companies of the other Contracting Party. Expropriation shall mean the taking away of any property right which in itself or in conjunction with other rights constitutes an investment.

(4) Ad Article 7

A transfer shall be deemed to have been made "without delay" within the meaning of paragraph 1 of Article 7 if effected within such period as is normally required for the completion of transfer formalities. The said period shall commence on the day on which the relevant request has been properly submitted and may on no account exceed two months.

(5) Ad Article 9

In respect of the State of Israel, Article 9 shall apply to a document of admission being granted by the State of Israel following an application made after the signature of the Treaty.

(6) Whenever goods or persons connected with the making of investments are to be transported, each Contracting Party shall act in accordance with the relevant agreements between the two Contracting Parties.

DONE at Bonn on 24 june 1976 in duplicate in the German, Hebrew and English languages, all three texts being authentic. In case of divergent interpretations of the German and Hebrew texts, the English text shall prevail.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany
Genscher

Für den Staat Israel
For the State of Israel
Yigal Allon

Der Stellvertretende
Premierminister und Außenminister
des Staates Israel

Bonn, den 24. Juni 1976

Exzellenz,

ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Regierung des Staates Israel zum Zweck der Förderung von Kapitalanlagen, die Staatsangehörige oder Gesellschaften der Bundesrepublik Deutschland im Staat Israel vor Inkrafttreten des Vertrags über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen vorgenommen haben, den Vertrag vom Tag seiner Ratifikation durch die Regierung des Staates Israel an, aber vor Austausch der Ratifikationsurkunden vorläufig anwenden wird und bereit ist, die in Absatz 1 des Protokolls zu dem vorliegenden Vertrag bezeichneten Zulassungsurkunden von jenem Tag an auszustellen.

Diese Absichtserklärung wird unter der Voraussetzung abgegeben, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Ausstellung von Gewährleistungen für derartige vor Inkrafttreten des Vertrags vorgenommene Kapitalanlagen in Betracht ziehen wird, wobei jeder Fall einzeln geprüft wird.

Genehmigen Sie, Exzellenz, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Yigal Allon

Seiner Exzellenz
dem Bundesminister des Auswärtigen
der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Hans-Dietrich Genscher

The Deputy Prime Minister and
Minister for Foreign Affairs
of the State of Israel

Bonn, 24 June 1976

Excellency,

I have the honour to inform you that the Government of the State of Israel, for the purpose of promoting investments by nationals or companies of the Federal Republic of Germany in the State of Israel prior to the entry into force of the Treaty Concerning the Encouragement and Reciprocal Protection of Investments, will provisionally apply the Treaty as from the date of its ratification by the Government of the State of Israel, but prior to the exchange of instruments of ratification, and is ready to issue as from that date the documents of admission referred to in paragraph 1 of the Protocol to the present Treaty.

This declaration of intent is given on the understanding that the Government of the Federal Republic of Germany will consider the issue of guarantees for such investment made prior to the entry into force of the Treaty, each case being considered on its own merits.

Accept, Excellency, the assurance of my highest consideration.

Yigal Allon

His Excellency
the Minister for Foreign Affairs
of the Federal Republic of Germany
Mr. Hans-Dietrich Genscher

Der Bundesminister des Auswärtigen
der Bundesrepublik Deutschland

Bonn, den 24. Juni 1976

Exzellenz,

ich beehre mich, den Empfang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, der wie folgt lautet:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Regierung des Staates Israel zum Zweck der Förderung von Kapitalanlagen, die Staatsangehörige oder Gesellschaften der Bundesrepublik Deutschland im Staat Israel vor Inkrafttreten des Vertrags über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen vorgenommen haben, den Vertrag vom Tag seiner Ratifikation durch die Regierung des Staates Israel an, aber vor Austausch der Ratifikationsurkunden vorläufig anwenden wird und bereit ist, die in Absatz 1 des Protokolls zu dem vorliegenden Vertrag bezeichneten Zulassungsurkunden von jenem Tag an auszustellen.

Diese Absichtserklärung wird unter der Voraussetzung abgegeben, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Ausstellung von Gewährleistungen für derartige vor Inkrafttreten des Vertrags vorgenommene Kapitalanlagen in Betracht ziehen wird, wobei jeder Fall einzeln geprüft wird."

Genehmigen Sie, Exzellenz, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Genscher

Seiner Exzellenz
dem Stellvertretenden Premierminister
und Außenminister des Staates Israel
Herrn Yigal Allon

The Minister for Foreign Affairs
of the Federal Republic of Germany

Bonn, 24 June 1976

Excellency,

I have the honour to confirm the receipt of your letter of today which reads as follows:

"I have the honour to inform you that the Government of the State of Israel, for the purpose of promoting investments by nationals or companies of the Federal Republic of Germany in the State of Israel prior to the entry into force of the Treaty Concerning the Encouragement and Reciprocal Protection of Investments, will provisionally apply the Treaty as from the date of its ratification by the Government of the State of Israel, but prior to the exchange of instruments of ratification, and is ready to issue as from that date the documents of admission referred to in paragraph 1 of the Protocol to the present Treaty.

This declaration of intent is given on the understanding that the Government of the Federal Republic of Germany will consider the issue of guarantees for such investment made prior to the entry into force of the Treaty, each case being considered on its own merits."

Accept, Excellency, the assurance of my highest consideration.

Genscher

His Excellency
the Deputy Prime Minister and
Minister for Foreign Affairs
of the State of Israel
Mr. Yigal Allon

## Denkschrift zum Vertrag

### I. Allgemeines

Die Bundesrepublik Deutschland unterstützt den wirtschaftlichen Aufbau der Entwicklungsländer durch verschiedene Maßnahmen der öffentlichen Hand. Die Bereitstellung öffentlicher Mittel für diesen Zweck aus dem Bundeshaushalt ist naturgemäß begrenzt. Deshalb ist die Bundesregierung bestrebt, private Kapitalanlagen in Entwicklungsländern zu fördern. Zu diesem Zweck gibt sie Garantien, Steuervergünstigungen und Kredite. Diese Maßnahmen dienen gleichzeitig der Anregung des deutschen Kapitalexports und sonstigen wirtschaftspolitischen Interessen.

Private Kapitalanlagen in Entwicklungsländern sind in besonderem Maße geeignet, zum wirtschaftlichen Aufbau dieser Länder und zur Verstärkung ihrer außenwirtschaftlichen Beziehungen mit der Bundesrepublik beizutragen. Investitionen der privaten Wirtschaft führen in der Regel neben dem Zufluß von Geld oder Sachwerten auch gleichzeitig zur Vermittlung technischen Wissens und technischer Erfahrung durch geeignete Fachkräfte, die in den Entwicklungsländern besonders wertvolle Arbeit leisten. Private Kapitalanlagen haben den Vorzug, daß mit dem Kapital auch die unternehmerische Erfahrung investiert wird und daß das unternehmerische Risiko der Kapitalanlagen in vollem Umfang vom Investor getragen wird. Die Anlage privaten deutschen Kapitals soll durch die Sicherung eines ausreichenden Rechtsschutzes auf der Grundlage eines völkerrechtlichen Vertrages besonders gefördert werden. Das ist das Ziel des vorliegenden Vertrages.

Der Vertrag trägt zugleich den Bestimmungen des Haushaltsgesetzes Rechnung. Danach kann der Bund zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Kapitalanlagen im Ausland Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen in der Regel dann übernehmen, wenn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land, in dem die Kapitalanlage vorgenommen wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Kapitalanlagen besteht. Auf der Grundlage der Gegenseitigkeit lehnt sich der deutsch-israelische Vertrag vom 24. Juni 1976 ebenso wie die mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen gleicher Art inhaltlich an die von der Bundesregierung abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsverträge an, soweit sie sich mit der Frage der Nichtdiskriminierung auf wirtschaftlichem Gebiet und mit dem Vermögensschutz im Falle einer Enteignung befassen. Darüber hinaus regelt der Vertrag sonstige Materien, die für eine Kapitalanlage im Ausland von Bedeutung sind.

### II. Besonderes

Der Vertrag enthält 13 Artikel; ihm sind ein Protokoll und ein Briefwechsel beigefügt.

Zu Artikel 1

In Artikel 1 werden die im Vertrag verwendeten Bezeichnungen „Kapitalanlagen", „Erträge", „Staatsangehörige" und „Gesellschaften" definiert.

Nach Nummer 1) Buchstabe c) i) dieser Bestimmung findet der Vertrag auf deutsche Kapitalanlagen im Hoheitsgebiet des Staates Israel Anwendung, wenn sie durch eine Zulassungsurkunde zugelassen worden sind. Der Begriff der „Zulassungsurkunde" wird in Nummer (1) Buchstabe a) des Protokolls definiert.

Nummer (1) Buchstabe b) des Protokolls stellt klar, daß Erträge aus den Kapitalanlagen und im Fall ihrer Wiederanlage auch deren Erträge den gleichen Schutz wie die ursprüngliche Kapitalanlage genießen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält den Grundsatz, daß Kapitalanlagen von Staatsangehörigen und Gesellschaften der einen Vertragspartei durch die andere Vertragspartei nach Möglichkeit zugelassen und in jedem Falle gerecht und billig behandelt werden.

Zu Artikel 3

Artikel 3 verbietet eine diskriminierende Behandlung von Kapitalanlagen und von Staatsangehörigen oder Gesellschaften hinsichtlich ihrer Betätigung im Zusammenhang mit Kapitalanlagen. Nummer (2) Buchstabe a) des Protokolls stellt heraus, welche Maßnahmen insbesondere als „weniger günstige" Behandlung im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 anzusehen sind.

Zu Artikel 4

Nach diesem Artikel genießen Kapitalanlagen vollen Rechtsschutz. Enteignungen sind nur zulässig im allgemeinen Interesse und gegen Zahlung einer Entschädigung, die dem Wert der Kapitalanlage im Zeitpunkt der Enteignung entspricht, und die ohne Einschränkung und unverzüglich zahlbar und transfeierbar sein muß. Die Rechtmäßigkeit der Enteignung und die Höhe der Entschädigung müssen durch innerstaatliche Rechtsmittel nachgeprüft werden können. Unter Enteignung fallen nach Nummer (3) des Protokolls alle direkten und indirekten Enteignungs- oder Verstaatlichungsmaßnahmen, die gegen Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei gerichtet sind. Unter Enteignung ist die Entziehung jedes Vermögensrechts zu verstehen, das allein oder mit anderen Rechten zusammen eine Kapitalanlage bildet.

Soweit Kapitalanlagen infolge Krieg oder sonstiger bewaffneter Auseinandersetzung, Revolution, Staatsnotstand oder Aufruhr Verluste erleiden, werden die Geschädigten nach Absatz 3 des Artikels 4 bei Entschädigungen nicht weniger günstig behandelt als die eigenen Staatsangehörigen oder Gesellschaften.

Absatz 4 des Artikels 4 enthält eine alle Bestimmungen dieses Artikels umfassende Meistbegünstigungsklausel.

Zu Artikel 5

Artikel 5 gewährleistet den freien Transfer der im Zusamenhang mit einer Kapitalanlage stehenden Zahlungen (u. a. des Kapitals der Erträge und zur Rückzahlung von Darlehen).

Zu Artikel 6

Die Bestimmung des Artikels 6 trägt den besonderen, aus den Gewährleistungsbestimmungen der Bundesrepublik sich ergebenden Erfordernissen Rechnung. Sie setzt die Bundesregierung, wenn sie auf Grund einer Gewährleistung für eine im Staate Israel vorgenommene Kapitalanlage in Anspruch genommen wird, in die Lage, die auf sie übergangenen Rechte des Kapitalanlegers im Namen der Bundesrepublik Deutschland geltend zu machen.

Zu Artikel 7

Artikel 7 legt fest, daß Transferierungen im Rahmen dieses Vertrages unverzüglich und zu dem für laufende Geschäfte angewendeten Tageskurs zu erfolgen haben. Der Kurs muß mit den hierfür einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Währungsfonds im Einklang stehen. Protokollnummer (4) bestimmt die unter dem Ausdruck „unverzüglich" zu verstehenden Fristen.

Zu Artikel 8

Artikel 8 Abs. 1 regelt das Verhältnis der Bestimmungen dieses Vertrages zu anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen und innerstaatlichen Rechtsvorschriften; diese gehen vor, soweit sie eine günstigere Behandlung der Kapitalanlage als der vorliegende Vertrag vorsehen.

Von besonderer Bedeutung ist Absatz 2, nach dem jede Art von Verpflichtungen, die eine Vertragspartei in bezug auf eine den Bestimmungen dieses Vertrages unterliegende Kapitalanlage übernommen hat, z. B. im Wege einer Konzession oder einer privatrechtlichen Vereinbarung, einzuhalten ist; die Verletzung einer solchen Verpflichtung stellt hiernach zugleich eine völkerrechtswidrige Verletzung dieses Vertrages dar.

Zu Artikel 9

Nach Artikel 9 gelten die Bestimmungen des Vertrages auch für Kapitalanlagen, die schon vor dem Inkrafttreten vorgenommen worden sind, sofern sie entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften vorgenommen worden sind. Bei Kapitalanlagen im Staat Israel setzt die Anwendung des Vertrages außerdem die „Gewährung einer Zulassungsurkunde" voraus [Nummer (5) des Protokolls].

Zu Artikel 10

Falls Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Anwendung des Vertrages nicht durch diplomatische Verhandlungen beigelegt werden können, ist jede Vertragspartei berechtigt, ein zu bildendes Schiedsgericht anzurufen. Der Artikel regelt die Bildung und Zusammensetzung des Schiedsgerichts und gibt diesem Gericht das Recht, sein Verfahren selbst zu bestimmen.

Zu Artikel 11

Nach Artikel 11 gelten die Bestimmungen des Abkommens unabhängig davon, ob zwischen den Vertragsparteien diplomatische oder konsularische Beziehungen bestehen.

Zu Artikel 12

Der Artikel enthält die übliche Klausel über die völkerrechtliche Einbeziehung des Landes Berlin.

Zu Artikel 13

Artikel 13 regelt Inkrafttreten, Dauer und Beendigung des Vertrages. Die Mindestlaufzeit des Vertrages beträgt zehn Jahre, nach deren Ablauf verlängert er sich auf unbegrenzte Zeit, sofern nicht eine der beiden Vertragspartner den Vertrag mit einer Frist von zwölf Monaten schriftlich kündigt. Nach Außerkrafttreten des Vertrages genießen die bis zu diesem Zeitpunkt vorgenommenen Kapitalanlagen noch für weitere zwanzig Jahre den im Vertrag festgelegten Schutz.

Zum Protokoll

Das Protokoll bringt in sechs Nummern Erläuterungen und bindende Auslegungen zu dem Vertrag. Abgesehen von den unter den Artikeln 1, 3, 4, 7 und 9 bereits erwähnten Bestimmungen enthält es in Nummer 6 eine Verpflichtung der Vertragspartner, die Auswahl der Transportmittel durch den Investor nach den einschlägigen Übereinkünften zwischen den beiden Vertragsparteien zu behandeln.

Zu dem Briefwechsel

Zu dem Vertrag gehört ein Briefwechsel. Hiernach wendet der Staat Israel den Vertrag vom Tag seiner Ratifikation durch die Regierung des Staates Israel an.

Bn 712085 5. 77